

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung: Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf Tel.: 09135/7120-28 Fax: 09135/7120-44 Redaktion: Frau Herbig E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

61. Jahrgang

Mittwoch, 02. Dezember 2020

Nummer 49

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **09.12.2020**
ist der **03.12.2020** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

APOTHEKEN – NOTDIENST:

Fr., 04.12.20 ab 18.00 Uhr bis Fr., 11.12.20, 18.00 Uhr
Aischpark-Apotheke, Kieferndorfer Weg 58 b, Höchststadt
Telefon: 09193 / 5028250

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 13 (zu § 45 GLKrWO)

Der Wahlleiter des Marktes Weisendorf
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters am 17.01.2021

Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 26.11.2020, 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	Christlich-Soziale Union (CSU)	Dipl.-Ing. (FH) Hertlein, Karl-Heinz, Landwirt, Zweiter Bürgermeister, Kreisrat
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Dipl.-Ing. (FH) Rappold, Ernst, Ingenieur Hochbau, Gemeinderatsmitglied
07	Unabhängige Wählergruppe Buch-Nankendorf (UWG)	Dellermann, Franz, Technischer Betriebswirt

Datum
27.11.2020

Unterschrift



**Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung – EBS)
vom 09.11.2020**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Weisendorf folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte
Geh- und Radwege) von

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |

d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m

5. Industriegebieten

- | | |
|-------------------------------------------|--------|
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, | |
| b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, | |

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, | |
| b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, | |

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) den Erwerb der Grundflächen, | |
| b) die Freilegung der Grundflächen, | |
| c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, | |
| d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine, | |

- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen

und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Markt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3. |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren

Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,

13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 06.10.1987 außer Kraft.

Weisendorf, den 23.11.2020
Markt Weisendorf
gez.
Karl-Heinz Hertlein
Zweiter Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

06.12.2020	Frau Kunigunda Müller Hoderweg 1	93 Jahre
08.12.2020	Herrn Herbert Jendrysek Erlanger Str. 34	90 Jahre
09.12.2020	Frau Elfriede Ullmann Zum Dachsknock 17	73 Jahre
10.12.2020	Herrn Simon Späk Meisterweg 27	81 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Besuche des Bürgermeisters anlässlich runder Geburtstage und Ehejubiläen

Aufgrund der Pandemie können leider derzeit keine gewünschten Gratulationsbesuche durch den Bürgermeister stattfinden.

Wir bitten um Verständnis.

Ablesung der Wasserzähler 2020

In den letzten Tagen wurden die Ablesebriefe für die Wasserzähler versandt. Wir bitten darum, den Zählerstand der Wasserzähler (Hauptzähler und ggf. Gartenwasserzähler) abzulesen und bis spätestens

31. Dezember 2020

dem Markt Weisendorf mitzuteilen.

Hierzu haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

1. **Online-Meldung (bevorzugt)**

über unsere Internetseite www.weisendorf.de Nutzen Sie dafür auf der Startseite rechts das **Bürgerserviceportal**. Mit einem Klick hierauf gelangen sie in das Menü „**Bürgerservice**“. Unter dem Stichwort „**Wasserzählerablesung**“ öffnet sich das entsprechende Online-Formular.

2. Per Fax an 09135/7120-41

3. Ausfüllen und Rückgabe der Rückantwort

Bitte helfen Sie durch die termingerechte Mitteilung des Zählerstandes mit, die Jahresabrechnung zügig abzuwickeln und Fehlrechnungen auf Grund von geschätzten Zählerständen zu vermeiden.

Für Ihre Mitarbeit bereits im Voraus herzlichen Dank!

Markt Weisendorf

Rathaus weiterhin geschlossen!

Bitte beachten Sie, dass derzeit alle Anliegen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich sind.

Was erledige ich wo?

Vermittlung	09135/7120-0
Vorzimmer	09135/712027
Bürgermeister	09135/712011
Geschäftsleitung	09135/712012
Kämmerei	09135/712013
Bauamt	09135/712020
	09135/712023
	09135/712014
Ordnungsamt, Hauptverwaltung	09135/712010
Fundsachen	09135/712018
Abfallwirtschaft, Geschirrspool	09135/712026
Standes-/ Versicherungs- und Friedhofsamt	09135/712022
Passamt, Amtsblatt	09135/712028
Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt	09135/712021
Gebühren und Abgaben, Beiträge	09135/712024
Kasse	09135/712025
Steueramt (Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer)	09135/712015
Freizeit und Kultur, vhs	09135/712029
Bauhof (Tel. + Fax.)	09135/2438

Die Fachoberschule „Fränkische Schweiz“ in Eggolsheim lädt am Donnerstag, **den 17.12.2020 um 19.00 Uhr zu einem Informationsabend** zum Übertritt an die Fachoberschule ein. Schulleitung und Lehrkräfte stellen die vier Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Gestaltung, Gesundheit und Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie vor und zeigen beruflich orientierte Wege zur Hochschulreife auf.

Die Fachoberschule ist eine zeitgemäße, Praxis und Theorie verbindende Schulform, um in zwei Jahren zur Fachhochschulreife zu gelangen, um zu studieren oder seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt wirksam zu verbessern. Die private Fachoberschule „Fränkische Schweiz“ folgt als staatlich anerkannte Fachoberschule in allen Bedingungen und Vorgaben denen von staatlichen oder kommunalen Fachoberschulen.

Nähere Informationen zur FOS „Fränkische Schweiz“ und über die Ausbildungsrichtungen erhalten Sie unter www.dr-wiesent.schule

Hier finden Sie auch alle aktuellen Regelungen zu den Hygienemaßnahmen, die wir bitten zu beachten.



Ihre Restmüll-, Biomüll- oder Altpapier-tonne wurde nicht geleert? Bitte wenden Sie sich direkt an das Entsorgungsunternehmen Friedrich Hofmann GmbH & Co. KG.

Bürgertelefon: 09131/796170

Bürgerstiftung Weisendorf



**Stiften oder spenden
zum Wohle der Bevölkerung
von Weisendorf**

Nähere Informationen finden Sie unter
www.weisendorf.de

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 05.12.20

17:30 Eucharistiefeier

Für verst. Frau u. Mutter Kunigunda Herbig u. alle leb. u. verst. Angeh.

Sonntag, 06.12.20 - 2. Adventssonntag

10:30 Pfarrgottesdienst

Donnerstag, 10.12.20

18:30 Eucharistiefeier

Freitag, 11.12.20

18:00 Roratemesse mit anschl. Anbetung

Samstag, 12.12.20

17:30 Eucharistiefeier

Sonntag, 13.12.20 - 3. Adventssonntag (Gaudete)

10:30 Eucharistiefeier

Für Reinhold Blokesch zum 20. Todestag u. Josef Plura zum Todestag

Für Georg Dellermann u. verst. Angeh.



AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20* C+M+B+21

Die Sternsingeraktion wird 2021 leider nicht in gewohnter Form stattfinden können,

denn es werden am Dreikönigstag keine Sternsingergruppen durch unsere Gemeinde laufen.

Das heißt jedoch nicht, dass die Dreikönigsaktion komplett ausfallen wird! **Sternsingen, ABER SICHER!** Vom 6.1. - 10.1.2021 werden Sie in der **katholischen Kirche St. Josef** tagsüber Segenstütchen zum Mitnehmen vorfinden, um den Segen bei sich zu Hause anbringen zu können und ebenfalls Informationen, wie Sie auch 2021 für die Sternsingeraktion spenden können. An dieser Stelle bereits ein herzliches Vergelt's Gott für Ihre Spende!

Auch im Namen des Kindermissionswerks hoffen wir, auch auf diese etwas andere Weise wieder viele Spenden sammeln zu können.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Sonntag, 6.12.2020 – 2. Advent-

8.45 Uhr Gottesdienst in St. Josef

Für die laufenden Gruppen und Kreise fragen Sie bitte bei den jeweiligen Ansprechpartnern der Gruppen direkt nach, ob die Termine aufgrund der Corona-Bestimmungen stattfinden dürfen.

**Herzliche Einladung zum
STATIONENGOTTESDIENST FÜR DIE GANZE FAMILIE
im und ums Gemeindehaus**

Sonntag, 06.12.2020 von 10.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Dauer ca. 45 Min.

Bitte eigenen Mundschutz mitbringen. Die aktuellen Hygienemaßnahmen werden berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.
Das Gemeindegewerkstatt-Team

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Freitag, den 04.12.

19.00 Uhr Jugendgruppe

Sonntag, den 06.12. 2. Advent

09.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach
(Pfrin. Elisabeth Weichmann)

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite, www.kilianskirche.de oder im Pfarramtsbüro Dienstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr. Tel. 09135/8213

**Kreuz&Quer –
Evangelische Gemeinde Weisendorf
lädt Sie herzlich ein...**



Sonntag, 2. Dezember

11:00 **Gottesdienst**

Parallel dazu steht ein GOTTESDIENST-VIDEO für den **Gottesdienst zu Hause** auf der Homepage bereit.

Bitte beachten Sie gerne auch unseren **Kartenständer** im Eingangsbereich von REWE.

www.kreuz-quer.com

Freizeit und Kultur

Kontakt und Information:

Markt Weisendorf
Gerbersleite 2
91085 Weisendorf (Rathaus)
Tel.: 09135 / 7120-29
E-Mail: freizeitamt@weisendorf.de

Weitere Infos + Anmeldung unter
www.freizeitamt-weisendorf.de

Kinder und Jugend

HAUSAUFGABENBETREUUNG

Während der Schulzeit immer
mittwochs und donnerstags von 14:00 – 15:00 Uhr

Bei der Hausaufgabenbetreuung im Mehrgenerationenhaus, in den Bürgerstuben werden Kinder im Grundschulalter bei den täglichen Hausaufgaben unterstützt. Sie haben eine Stunde lang die Möglichkeit, die Aufgaben zu erledigen und erhalten Hilfe, wenn Problemstellungen auftreten.

Mit der Anmeldung ist die Hausaufgabenbetreuung verpflichtend für das Kind.

Ort: Mehrgenerationenhaus, Reuther Weg 6
Gebühr: kostenfrei

Anmeldung: erforderlich!

Das Formular finden Sie hier: <http://gs-ms-weisendorf.de/informationen/hausaufgabenbetreuung/>
oder Sie melden sich bei der Gemeinde, Frau Scharrer
Tel.: 09135 / 7120-29 (Mo-Fr 08:00 - 12:00 Uhr)

Alle weiteren Präsenz-Angebote müssen wir leider bis Weihnachten absagen.

Wir hoffen, danach bald wieder starten zu können.

J0121 KlingKlangMinis I 10 – 24 Monate
Fortgeschrittene und Quereinsteiger

Kurs ab Montag, 11.01.2021 / 09:15 – 10:00 Uhr

J0221 KlingKlangMinis II 10 – 24 Monate
Anfänger

Kurs ab Montag, 11.01.2021 / 10:30 – 11:15 Uhr

Musikalische Früherziehung mit Babyzeichensprache für Kinder zwischen 10 - 24 Monaten mit erwachsener Begleitperson.

Gemeinsam erforschen wir verschiedene Geräusche, singen Lieder, lernen Fingerspiele und Babyhandzeichen.

Die Kinder können sich frei oder auch in angeleiteten Bewegungsspielen mit ihren Eltern zur Musik bewegen.

Nähere Infos auf: www.lachfalten.com

Jeweils 8 x 45 Minuten
Ort: Jugendraum, Reuther Weg 6
Gebühr: 64,- Euro
Leitung: Susan Hartinger

Anmeldung: erforderlich und ab sofort möglich!
Corona-bedingte Verschiebung oder Absage bleibt vorbehalten.

Erwachsene

Weisendorfer Lesekreis – Buchbesprechung:

Im Dezember lesen wir von **Nell Leyshon „Die Farbe von Milch“**.

Die Buchbesprechung dazu wurde ursprünglich für den 09.12.20 (im Mehrgenerationenhaus) verabredet und findet nun stattdessen **per E-Mail** statt.

Wer seine Meinung zum Buch teilen möchte oder sich für die Rezensionen der anderen Leser interessiert, kann sich gerne in unseren E-Mail-Verteiler aufnehmen lassen. Dieses Angebot ist natürlich kostenfrei und wir freuen uns auf begeisterte Leser und angeregte E-Mail-Gespräche.

Kontakt:
Ingrid Steidl: 09135 / 6288
Petra Embacher: 09135 / 724864